

sammenhang der für eine sich anbahnende Verschmelzung der Kanzleien sprechenden Beobachtungen schon mehrfach die Belege dafür gesammelt worden, daß seit Februar 998 öfters die alte Regel verletzt wurde, wonach für deutsche Empfänger anstatt des deutschen, für italienische anstatt des italienischen Erzkanzlers rekognosziert werden sollte<sup>1)</sup>, so würde DO III. 399 vermutlich die Zahl dieser Belege vermehren, wenn der dort in der Rekognition begangene Fehler unverbessert geblieben wäre. Deshalb stünde es gewiß dafür, photographisch festzustellen, ob wirklich *Petri* statt *Uuilligisi* geschrieben war. Aber gerade wenn es gelingen sollte, diese Annahme zu erhärten, so wird sich aus ihr doch eigentlich eher ein Beweisgrund gegen als für die Absicht einer Vereinigung ableiten lassen: DO III. 399 bezeugt unter dieser Voraussetzung, daß man trotz der naheliegenden, mehrmals begangenen Versehen noch im April 1001 auf Einhaltung der Regel Wert legte: gleichwie im Februar 998 die versehentlich auf die italienische Art begonnene in die deutsche, so wurde auch jetzt noch die irrig eingetragene italienische Formel in die deutsche umgewandelt. Unter solchen Umständen verdient auch die Verteilung der stehengebliebenen Verstöße eine genauere Beachtung. Sie erklären sich in der Hauptsache aus der Herkunft der betreffenden Notare: dem Deutschen Her. C fallen die in DDO III. 333, 414 und 415 begangenen Versehen zur Last, in denen statt des italienischen Erzkanzlers der deutsche genannt wurde, dem Italiener Her. D aber die umgekehrten Irrtümer, DDO III. 279 und 305, wo fälschlich statt des Erzbischofs von Mainz der Bischof von Como auftritt. Jeder wahrte die Rechte seines heimischen Erzkanzlers und versündigte sich nur ab und zu gegen die des fremden, auch in den Fehlern kommt also die immer noch fortbestehende Scheidung der beiden Kanzleien zum Ausdruck. Gegen diese Regel verstieß, wie es scheint, erst der jüngste von den Notaren Ottos III., der Deutsche Her. F, der in DO III. 393, also in eine Schenkung an einen deutschen Grafen, den italienischen Erzkanzler hineingebracht hat. Das mag mit den italienischen Lehrjahren dieses Rheinländers zusammenhängen.<sup>2)</sup> Es gilt aber nicht für die Haltung jener beiden älteren Hauptkräfte der Kanzlei, die durch Aufhellung der ursprünglichen Rekognition von DO III. 399 vermutlich eine wesentliche Bestätigung erfahren dürfte.

<sup>1)</sup> KEHR a. a. O 75 f.; SICKEL in DD. 2, 389 a b.

<sup>2)</sup> Vgl. STENGEL, Die Immunität 1, 212 ff.